

Bundesland

Wien

Kurztitel

Bekämpfung von Kartoffelzystennematoden

Kundmachungsorgan

LGBl. Nr. 34/2010

Typ

Verordnung

§/Artikel/Anlage

Art. 1 § 7

Inkrafttretensdatum

01.07.2010

Außerkrafttretensdatum

01.01.2022

Index

50/30 Landeskultur, Natur- und Landschaftsschutz

Text

§ 7. (1) Wird bei der Untersuchung gemäß § 3 Abs. 1 oder den Erhebungen gemäß § 5 Abs. 1 der Befall eines Feldes mit Kartoffelzystennematoden festgestellt, hat der Magistrat diese Informationen jeweils in das amtliche Verzeichnis einzutragen.

(2) In Anhang I der Richtlinie 2007/33/EG angeführte Kartoffeln oder Pflanzen

- a) eines Feldes, das auf Grund eines Kartoffelzystennematodenbefalles gemäß Abs. 1 in das amtliche Verzeichnis eingetragen wurde, oder
- b) die mit Erde in Berührung gekommen sind, in der Kartoffelzystennematoden nachgewiesen wurden,

sind amtlich als kontaminiert auszuweisen.

Im RIS seit

16.04.2014

Zuletzt aktualisiert am

19.04.2021

Gesetzesnummer

20000235

Dokumentnummer

LWI40004397